



Hygieneschutzkonzept

für den Verein

TTC München Nord e.V.

Stand: 12.09.2020

TTC München Nord e.V.
Feldmochinger Str. 39
80993 München
E-Mail: info@ttcmuc.de

Änderungshistorie

Abschnitt	Inhalt	Datum
	Neuerstellung	01.07.2020
3	Benutzung der Umkleiden	07.09.2020
4	Verlängerung einer Trainingsdauer auf 120 Minuten Kontaktloser Wechsel im Spielbetrieb Seitenwechsel im Spielbetrieb Aufhebung des Verbots für Doppel	
4	Anpassung der Pausenzeit auf 15 Minuten Verbot für Doppel	12.09.2020
5	Neuer Abschnitt: Besondere Regelungen für Wettkämpfe	
Anlage 4	Neue Anlage: Coronabedingt angepasste Rahmenbedingungen für TT-Wettkämpfe (BTTV)	
Anlage 5	Neue Anlage: Kontaktdatenerhebungsbogen zur Erhebung personenbezogener Daten (BTTV)	
Anlage 6	Ergänzung zum Kontaktdatenerhebungsbogen	

1. Organisatorisches

- Tischtennis ist mit Ausnahme des Doppels ein Individualsport und gehört nicht zu den Kontakt-Sportarten. Es spielen nie mehr als zwei Personen an einem Tisch. Trainingspartner oder Wettkampfgegner, die sich am Tisch gegenüberstehen, sind durch den Tisch, also mindestens 2,74 Meter (Länge des Tisches), voneinander getrennt.
- Durch **Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Der / die **verantwortliche Übungsleiter(in) ist dazu verpflichtet**, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
 - alle verwendeten **Sport- und Ausstattungsgegenstände** (Tischoberflächen, Tischsicherungen und Tischkanten sowie die Bälle) gereinigt werden.
 - die **berührten Kontaktflächen** in der Sporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden.
 - für die **Reinigung haushaltsübliche Mittel** (Wasser und Seife / Spülmittel) verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
 - für die Reinigung jeweils ein **sauberes Tuch** verwendet wird, welches täglich ersetzt werden muss.
 - **Städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände** nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.
- Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom **Nutzer zu dokumentieren**. In den Sporthallen werden entsprechende **Listen** zur Verfügung gestellt.
- Um eine **Kontaktpersonenermittlung** im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden zu ermöglichen, ist eine **Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen**. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. **Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten**. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren. **Hierfür wird das Hallen-Buchungssystem des DTTB verwendet**.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Der / die Trainer(in), Hygienebeauftragte oder der / die verantwortliche Übungsleiter(in) macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch. Der Nutzer informiert die Landeshauptstadt München unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen)

2. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.**
- Die Halle darf nur von den Personen betreten werden, die sich **angemeldet haben und aktiv als Trainer(innen) oder Spieler(innen) am Training beteiligt sind.**
- Eltern dürfen ihre Kinder in die Sporthalle bringen, müssen die Halle jedoch wieder verlassen, sobald die Kinder dem Trainer übergeben wurden. **Während des Trainings dürfen sich Eltern oder andere Begleitpersonen nicht in der Sporthalle aufhalten.**
- Eine Nichteinhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- **Außerhalb der sportlichen Aktivität** besteht in der Sporthalle sowie auf dem gesamten Schulgelände die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung.**
- Die **allgemeinen Regelungen zur Händehygiene** sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
- Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. **Die maximal zulässige Personenanzahl ist im Hallen-Buchungssystem des DTTB hinterlegt.**
- Die Anzahl der gleichzeitig in der Halle zugelassenen Personen richtet sich nach den behördlichen Vorgaben zur **maximalen Personenzahl** bezogen auf eine bestimmte Fläche. **Von daher müssen sich alle Spieler für ein Training anmelden.** Vom Hygiene-Beauftragten ist ein Tisch-Vergabeplan mit festen Paarungen für einen bestimmten Zeitraum zu erstellen.
- **Der Tisch-Vergabeplan dient der Einhaltung der maximalen Personenzahl sowie in einem Infektionsfall der Dokumentation, wer mit wem direkten Kontakt hatte.**

Die Anmeldung für ein Training erfolgt über das Hallen-Buchungssystem des DTTB:

<https://www.mytischtennis.de/clicktt/ByTTV/hallenplaner/311057/TTC-Muenchen-Nord/index/>

3. Maßnahmen vor bzw. nach der Trainings- / Spieleinheit

- **Jeglicher Körperkontakt** (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Die Nutzung von **Duschen ist untersagt**, wenn und soweit nicht die Nutzung durch Aushang der Landeshauptstadt München ausdrücklich zugelassen ist.
- Vorhandene **WC-Anlagen können genutzt werden**; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Landeshauptstadt München ausdrücklich zugelassen ist. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Nutzung von **Umkleiden** ist unter **Einhaltung des Abstandsgebots erlaubt**, es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind. Die Anreise erfolgt bereits in Sportkleidung.
- **Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten.** Sollte mehr als eine Person bei Geräten notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- **Die Tische sind durch geeignete Maßnahmen zu trennen.** Zur Abgrenzung mehrerer Tische werden Tischtennis-Umrandungen oder, wenn diese nicht vorhanden sind, andere geeignete Gegenstände genutzt.
- Auf die Verwendung **zusätzlicher Materialien**, die nicht zwingend für den Wettkampf i. e. S. erforderlich sind, wie bspw. Zählgeräte und Handtuchboxen ist möglichst zu **verzichten**. Sofern diese eingesetzt werden, soll das einzelne Gerät jeweils nur von einer einzigen Person genutzt werden. Ist dies nicht möglich, sind die Geräte bei jedem Wechsel des Nutzers zu reinigen.
- Mitglieder werden regelmäßig (insbesondere vor und nach dem Aufbau der Tischtennistische und Abtrennungen) darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschegelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- **Nach Ablauf ihrer jeweiligen Sporteinheit reinigen** Spieler(innen) bzw. Trainer(innen) die Tischoberflächen, die Tischsicherungen und die Tischkanten, die Bälle und die Schläger sowie ihre Hände.
- Nach **Abschluss der Sporteinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder. Trainingsteilnehmer(innen), die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle **unverzüglich nach Ende der Sporteinheit verlassen**. Teilnehmer(innen), die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.

4. Maßnahmen während des Trainings / Spielbetriebs

- Zur Verletzungsprophylaxe wurde die Intensität der Sporteinheit an die Gegebenheiten (längere Trainingspause der Teilnehmenden) angepasst. Die Trainingsdauer wird pro **Gruppe auf max. 120 Minuten** beschränkt.
- Zwischen zwei Trainingsgruppen ist eine **Pause von 15 Minuten** einzuhalten; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle nicht begegnen. Der / die jeweils anwesende Übungsleiter(innen) ist dafür verantwortlich, dass
 - Türen und Fenster während des Trainings möglichst geöffnet sind und
 - nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften).
- **Auch während Spielpausen ist der Abstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen einzuhalten.
- Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein **Austausch von Trainingsgeräten** zwischen mehreren Personen möglichst **vermieden wird**. Jede(r) Spieler(in) nutzt den **eigenen Schläger**.
- **Häufig übliche Handlungen**, wie Anhauchen des Balles oder Abwischen des Handschweißes am Tisch, **sollen unterlassen werden**. Für das Abtrocknen von Schläger oder Schweiß ist ein eigenes Handtuch zu benutzen.
- **Trainer(innen) und ggf. Betreuer(innen)** halten Abstand, stehen grundsätzlich **außerhalb der Abgrenzungen**, und führen keine Bewegungskorrekturen/Hilfestellungen mit Körperkontakt durch. Kann der Abstand ausnahmsweise (z. B. Verletzung eines Spielers / einer Spielerin) nicht eingehalten werden, tragen Trainer(innen) und ggf. Betreuer(innen) einen Mund-Nase-Schutz.
- Bei einem **Einzeltraining** darf der / die Trainer(in) mit dem / der **Spieler(in) Balleimer-/Robotertraining machen**. Dabei ist in jedem Fall ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Trainer(in) und Spieler(in) durchgängig einzuhalten. Der / Die Spieler(in) fasst die Bälle nicht an, die Bälle werden mit einem Sammler gesammelt. Diese Spielbox ist so abzutrennen, dass die Bälle innerhalb der Spielbox verbleiben.
- Während der Trainings- und Sporteinheiten (inkl. bei Wettkämpfen) sind **Zuschauer sowie Begleitpersonen untersagt**.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt. Jede(r) Spieler(in) nutzt ausschließlich eine eigene Trinkflasche.
- Auf **Doppel oder Rundlauf** sowie andere Spiel- und Übungsformen, die mit mehreren Personen auf einer Tischseite durchgeführt werden, **wird verzichtet**.

5. Besondere Regelungen für Wettkämpfe

- Der **Mindestabstand von 1,5 m** ist in jedem Fall außer im direkten Sportbetrieb sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere **Zu- und Abgang** von der Austragungsstätte, die **Pausen** und den **Seitenwechsel**.
- **Ohne aktive sportliche Teilnahme** am Wettkampf ist ein **Mund-Nase-Schutz** vorgeschrieben.
- **Körperkontakt** hat zu unterbleiben: kein Handshake, kein Abklatschen oder andere Begrüßungsrituale vor, während und nach dem Wettkampf. Ein Körperkontakt findet auch nicht zwischen Trainer bzw. Betreuer und Spieler statt.
- **Benutzte Materialien** (Bälle, Tische, etc.) müssen mindestens nach jedem Mannschaftskampf **gereinigt** werden.
- Die Austragungsstätte selbst ist **mindestens alle 120 Minuten** gut (**min. 15 Minuten**) zu **durchlüften**.
- Es dürfen so viele Personen eine Austragungsstätte nutzen, dass alle Maßnahmen bzgl. Abstandsregelung, Raumgröße und Lüftung eingehalten werden können. Für Wettkämpfe sind **maximal 15 Personen** zugelassen. Dabei werden alle Anwesenden (Trainer, Spieler, Schiedsrichter, Sorgeberechtigte, ...) mitgezählt. Ggf. ist die Begrüßung vor der Halle durchzuführen.
- Damit im Falle einer Infektion die Infektionsketten zurückverfolgt werden können, wird die **Anwesenheit aller Personen** in der Austragungsstätte mit Namen und sicherer Erreichbarkeit (E-Mail bzw. Anschrift oder Telefonnummer) sowie Aufenthaltszeitraum dokumentiert. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten. Zur Dokumentation der Mannschaftsspieler wird der **Kontakterhebungsbogen** des BTTV (www.bttv.de/service/downloads/corona bzw. **Anlage 5**) verwendet. Die **Dokumentation** ist für 30 Tage aufzubewahren. Eine Übermittlung ist auf Anforderung nur an die zuständigen Gesundheitsbehörden zulässig. Die Verantwortung für die Dokumentation der Mannschaften liegt bei den Mannschaftsführern des TTC München Nord e.V.
- Im **Spielbetrieb** wird zwischen zwei Tischbelegungen jeweils eine **mehrminütige Pause** eingeplant, um einen kontaktlosen Wechsel am Tisch zu ermöglichen. Der **Seitenwechsel** erfolgt im Uhrzeigersinn um den Tisch herum.
- In Mannschaftskämpfen wird **kein Doppel** gespielt. Weitere Besonderheiten sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

6. Hygienebeauftragte

gez. Kathrin Fromm

1. Vorstand und
Hygienebeauftragte Erwachsene

Tel.: 0160 / 90 52 14 52

E-Mail: fromm@ttcmuc.de

gez. Thomas Spak

3. Vorstandsmitglied und
Hygienebeauftragter Jugend

Tel.: 0163 / 87 37 745

E-Mail: spak@ttcmuc.de

Anlage 1: Schutz- und Hygienekonzept der Landeshauptstadt München zur Nutzung der städtischen Sporthallen

Schutz- und Hygienekonzept der Landeshauptstadt München zur Nutzung der städtischen Sporthallen

gültig ab 08.09.2020

Präambel

Die Landeshauptstadt München, das Referat für Bildung und Sport stellt die Sporthallen ab 08.09.2020 unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt. Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Allgemeine Schutzvorschriften

Grundlage für die Nutzung der Sporthallen sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer“) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den städtischen Sporthallen verpflichtet:

1. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingsgruppen muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung). Das Training mit Körperkontakt ist zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppen trainiert wird; dabei darf die jeweilige Trainingsgruppe in Kampfsportarten maximal fünf Personen umfassen .
2. Trainingseinheiten sind auf maximal 120 Minuten beschränkt.
3. Die Nutzung von Duschen ist untersagt, wenn und soweit nicht die Nutzung durch Aushang der Landeshauptstadt München ausdrücklich zugelassen ist. Die Nutzung von Umkleiden ist unter Einhaltung des Abstandsgebots erlaubt, es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
4. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Landeshauptstadt München ausdrücklich zugelassen ist. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
5. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sind Wartezeiten zu vermeiden.
6. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
7. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in der Sporthalle sowie auf dem gesamten Schulgelände die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
8. Zuschauer sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt.
9. Trainierenden, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das Betreten der Sporthalle und die Teilnahme am Training untersagt.
10. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
11. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
12. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden

erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

13. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

Besondere Schutzvorschriften in Sporthallen

1. Das Training ist so zu beenden, dass während der Belegungszeit eine Pause von 30 Minuten zwischen verschiedenen Trainingsgruppen eingehalten werden kann; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle nicht begegnen. Zudem ist der Nutzer in dieser Zeit verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
2. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
3. Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.
4. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
 - 4.1. alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
 - 4.2. die berührten Kontaktflächen in der Sporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden. Für die Reinigung eignen sich am besten feuchte Einmal-Reinigungstücher, mit denen die Flächen abgewischt werden. Alternativ können haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel) verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
 - 4.3. Städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.
5. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
6. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer zu dokumentieren. In den Sporthallen werden entsprechende Listen zur Verfügung gestellt.
7. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit zu verlassen. Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.
8. Der Nutzer informiert die Landeshauptstadt München unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen)

Lüftungskonzept

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 15 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Die jeweils anwesenden Übungsleiter*innen sind dafür verantwortlich, dass

1. Türen und Fenster während des Trainings möglichst geöffnet sind
2. nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften)

Vorhandene Lüftungsanlagen werden vom Referat für Bildung und Sport technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.

In Abhängigkeit vom Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl werden folgenden Höchstpersonenzahlen festgelegt:

	Höchstpersonenzahl
Hallentyp	
Kleinsporthalle	10
Einfachhalle	15
Doppelsporthalle	30
Dreifachsporthalle	45

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt. Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept der Landeshauptstadt München zur Nutzung der städtischen Schulsporthallen allen Übungsleiter*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Das Referat für Bildung und Sport wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Anlage 2: Weitere Informationen zu Covid-19

Informationen des Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB):

<https://www.tischtennis.de/corona.html>

Informationen des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV):

<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

[COVID 19 - Schutz- und Handlungskonzept I Tutorial \(Update 2. Juni 2020\)](#)

Informationen des Bayerischen Tischtennis-Verband e.V. (BTTV):

<https://www.bttv.de/service/downloads/corona/>

Informationen des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB):

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/?Alle=>

Informationen des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

[Rahmenhygienekonzept Sport \(Stand: 13.07.2020\)](#)

COVID-19: SCHUTZ- UND HANDLUNGSKONZEPT



Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten



Hände vor und nach dem Spielen sowie Auf- und Abbau waschen



Außerhalb des eigenen Sporttreibens in der Halle einen Mund-Nase-Schutz tragen



Die Spielstätte regelmäßig gut lüften



Keine Handshakes oder andere Begrüßungsrituale vor und nach dem Wettkampf oder Training



Die Tische mit ausreichend Abstand aufbauen und durch Umrandungen oder andere Gegenstände trennen



Keine üblichen Routinen wie Anhauchen des Balles oder Abwischen der Hand auf dem Tisch



Nach dem Ende des Trainings oder dem Wettkampf den Tisch und die genutzten Bälle reinigen



Bei Wettkampf und Training alle Anwesenden in der Halle dokumentieren, um eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen

Bei weiteren Fragen auf www.tischtennis.de/corona informieren und/oder den Hygiene-Beauftragten des Vereins kontaktieren.

Name/	Ansprechpartner Erwachsene:	Ansprechpartner Jugend:
Telefon:	Kathrin Fromm 0160 / 90 52 14 52	Thomas Spak 0163 / 87 37 745

Anlage 4: Coronabedingt angepasste Rahmenbedingungen für TT-Wettkämpfe (BTTV)

Coronabedingt angepasste Rahmenbedingungen für TT-Wettkämpfe

Stand 8. September 2020 gültig ab 8. September 2020



Welche Rahmenbedingungen gelten bei Mannschaftskämpfen und Turnieren?

1. Grundlagen allgemein	Grundlage für alle sportlichen Maßnahmen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Hygiene- und Schutzmaßnahmen des BTTV. Diese können/müssen auf die lokalen Verhältnisse angepasst und spezifiziert werden und haben Vorrang vor allen sportspezifischen Regelungen wie WO, DfB, Bei den Hygienemaßnahmen gilt die jeweils restriktivste Vorgabe aus Schutzkonzepten des Freistaats Bayern, des BTTV und von lokalen Behörden.
2. Grundlagen Wettkampf	Grundlagen für TT-Wettkämpfe bilden die Internationalen TT-Regeln sowie die Wettspielordnung des BTTV bzw. die in den betreffenden Durchführungsbestimmungen genannten Vorgaben für Turniere.
3. Ausnahmen Grundlagen Wettkampf	Gemäß Abschnitt M der WO des BTTV kann das Präsidium als Entscheidungsgremium (s. WO A 1) Abweichungen genehmigen, sollte durch behördliche Anordnungen (Vorgaben staatlichen Rechts) eine Durchführung von Wettkämpfen gemäß den Vorgaben der Bestimmungen nicht möglich sein. Das Präsidium des BTTV hat die folgenden Aussagen und Abweichungen auf seiner Sitzung am 7. September 2020 beschlossen; sie gelten für den gesamten Bereich des BTTV und – falls kein konkretes Datum genannt ist – zunächst unbefristet. Durch veränderte Rahmenbedingungen ist eine Anpassung jederzeit möglich und ggf. nötig.
3a. Spielbetrieb allgemein; Teilnahme	Die Spielzeit 2020/2021 wird gemäß Rahmenterminplan mit einer Vor- und Rückrunde sowie Auf- und Abstiegsregelungen begonnen. Dies betrifft sämtliche Spielklassen im Bereich des BTTV. Das Entscheidungsgremium hat zudem den Vorstand Sport, den Vorstand Jugend und den jeweiligen Bezirk ermächtigt, den Individualspielbetrieb betreffend Abweichungen von Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen in ihrer Zuständigkeit anzuordnen, wenn diese Abweichungen im Einklang mit dem Schutzkonzept und den angepassten Rahmenbedingungen des BTTV stehen. Jeder Spieler/jede Spielerin nimmt eigenverantwortlich an TT-Wettkämpfen teil.
3b. Doppel	In Mannschaftskämpfen wird kein Doppel gespielt! Bei Mannschaftskämpfen (Punkt- und Pokalspielbetrieb) tritt WO M 6 in Kraft, wonach durch das Aussetzen von Doppeln sämtliche Einzelspiele gespielt werden müssen (Durchspielen!). Die Wertung gemäß WO E 2.6 bleibt unberührt. Die Wertung von Mannschaftskämpfen im Rahmen eines K.-o.-Systems (Pokal- oder Mannschaftsmeisterschaften) erfolgt durch Anwendung von WO E 2.8 unter Umständen durch Auszählen von Sätzen und ggf. Bällen. Bei allen Individual-Veranstaltungen des BTTV und seiner Bezirke werden keine Doppelkonkurrenzen ausgeschrieben und gespielt.
3c. Verlegungen	Steht eine Austragungsstätte wegen behördlicher Anordnungen zu einem angesetzten Spieltermin nicht zur Verfügung, ist der Heimverein verpflichtet, dies dem Spielleiter – mit entsprechendem Nachweis der zuständigen Behörde – anzuzeigen. Es handelt sich dann um eine Spielabsetzung gemäß WO G 6.1; ein alternativer Termin bzw. eine alternative Austragungsstätte ist festzulegen. Ist/sind ein/mehrere Spieler an COVID-19 erkrankt oder befindet er sich/befinden sie sich in Quarantäne, so ist dies kein Grund für eine Spielabsetzung. Der Verein kann aber gemäß den Bestimmungen von WO G 6.2 eine Spielverlegung beantragen, wobei die Spielleiter im BTTV angehalten sind, Anträge auf Spielverlegungen großzügig zu behandeln.
3d. Durchführung von Mannschaftskämpfen	Die Vorgabe in WO I 5.8 wird dahingehend geändert, dass der Heimverein auch ohne Zustimmung des Gastvereins bzw. die Genehmigung des Spielleiters die Tischzahl erhöhen kann. Die Vorgabe in WO I 3.2.1 wird dahingehend geändert, dass die Verpflichtung für einen Zählrichter pro Spiel und der Einsatz eines Zählgerätes gemäß WO I 1.2 nicht mehr verbindlich vorgeschrieben ist. Die Vorgabe in den ITTR A 13.7 nach einem verpflichtenden Seitenwechsel nach jedem gespielten Satz wird dahingehend geändert, dass bei Einvernehmen beider Spieler auf einen Seitenwechsel verzichtet werden kann. Die Vorgaben in WO I 5.5 zur Begrüßung werden außer Kraft gesetzt.

Anlage 5: Kontaktdatenerhebungsbogen zur Erhebung personenbezogener Daten (BTTV)

K Kontaktdatenerhebungsbogen (Sammelbogen)

zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Rahmenhygienekonzept Sport



Verein: _____ Austragungsort: _____

Mannschaftskampf: _____ - _____ am _____

Vorname, Name	Tel-Nr. <u>oder</u> E-Mail-Adresse <u>oder</u> Anschrift mit Straße, PLZ und Ort	Uhrzeit Ankunft	Uhrzeit Verlassen

Ohne vollständige und korrekte Angaben darf ein Zutritt zur Sportstätte nicht gewährt werden.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.



Datenschutzrechtliche Hinweise zum Kontaktdatenerhebungsbogen (Sammelbogen)

Was ist bei Nutzung des Kontaktdatenerhebungsbogens (Sammelbogen) zu beachten?

Sofern mit diesem Kontaktdatenerhebungsbogen (Sammelbogen) gearbeitet wird, ist darauf zu achten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Der Verantwortliche (z.B. Mannschaftsführer der Heimmannschaft oder Hygienebeauftragte) sollte deshalb die nach der Corona-Verordnung zu erhebenden Daten erfragen und selbst in die Liste eintragen.

Ein eigenständiges Eintragen der Kontaktdaten durch die anwesenden Personen ist aus Datenschutzsicht nur zulässig, wenn vorherige Einträge abgedeckt werden.

Daher empfehlen wir für den Mannschaftskampf, dass...

...bei Auswärtsspielen

die Gastmannschaft die Daten der teilnehmenden Spieler/Trainer bereits in den Kontaktdatenerhebungsbogen (Sammelbogen) erfasst, diese nur noch unterschreiben lässt und der Heimmannschaft vor Ort aushändigt.

...bei Heimspielen

die Heimmannschaft neben dem bereits fertig erstellten Kontaktdatenerhebungsbogen (Sammelbogen) für die eigenen Spieler/Trainer zusätzlich **Einzelbögen zur Datenerfassung** zur Verfügung stellt. So ist gewährleistet, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis der erhobenen Kontaktdaten erlangen. Da die Gastmannschaft im besten Fall bereits einen ausgefüllten Kontaktdatenerhebungsbogen (Sammelbogen) vorbereitet hat, müssen lediglich noch die weiteren zugangsberechtigten Personen (z.B. Schiedsrichter, Sorgeberechtigte) einen Einzelbogen ausfüllen.

Wie lange müssen diese Daten aufbewahrt werden?

Um etwaige Infektionsketten nachzuvollziehen, ist die Dokumentation gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für die Dauer von 1 Monat nach dem Termin des Wettkampfes aufzuheben. Anschließend sind die Daten zu löschen.

Wem sind die Daten zu übermitteln?

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

